

Öffentliche **Beschlussvorlage**

|                                                     |
|-----------------------------------------------------|
| Vorlagen-Nr.:                                       |
| <b>V/0223/2012</b>                                  |
| Auskunft erteilt:<br>Herr Dr. med. Schulze Kalthoff |
| Ruf:<br>492-5300                                    |
| E-Mail:<br>SchulzeKalthoff@stadt-muenster.de        |
| Datum:<br>02.04.2012                                |

Betrifft

Anbieterneutrale Beratung und Hilfeplanung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)

Beratungsfolge

|            |                                                         |              |
|------------|---------------------------------------------------------|--------------|
| 18.04.2012 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung | Vorberatung  |
| 24.04.2012 | Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung               | Vorberatung  |
| 09.05.2012 | Hauptausschuss                                          | Vorberatung  |
| 09.05.2012 | Rat                                                     | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Das Angebot des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), die Stadt Münster gegen Kostenerstattung mit der anbieterneutralen Beratung und Hilfeplanung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) zu beauftragen, wird zunächst befristet bis zum 31.12.2013 angenommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig vor Ablauf des dafür abzuschließenden Vertrages mit dem LWL die Weiterführung dieser Aufgabe insbesondere bzgl. der angestrebten Refinanzierung der erforderlichen Personalkosten zu prüfen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe zusätzliches Personal befristet im Umfang von bis zu 1,3 Stellenanteilen (Entgeltgruppe 9 bzw. Besoldungsgruppe A 10) zu beschäftigen. Darüber hinaus ist eine Stundenaufstockung nur möglich, soweit diese durch entsprechend höhere Erstattungsbeträge des LWL gedeckt ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Anhand der gemeldeten Fallzahlen des LWL ist mit Erträgen aufgrund der Zahlung von Fallpauschalen durch den LWL i. H. v. ca. 75.000 € zu rechnen. Mit diesen zusätzlichen Erträgen ist eine kostenneutrale Finanzierung von bis zu 1,3 Stellenanteilen für die Aufgabenwahrnehmung möglich.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangssituation:**

Der LWL ist im Bereich der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII als überörtlicher Träger der Sozialhilfe neben den Leistungen für stationäre und teilstationäre seit dem 01.06.2009 auch für ambulante Leistungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, wenn die Leistungen dazu dienen, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b AV-SGB XII). Zuvor wurde die Aufgabe vom Sozialamt der Stadt Münster als örtlichem Träger der Sozialhilfe wahrgenommen. Beratung, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung wurden bis dahin von der Fachstelle „Wohnraumversorgung/Wohnungslosenhilfe“ des Sozialamtes in Kooperation mit dem Kommunalen Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien durchgeführt. Die Leistungserbringung wurde und wird auch zukünftig durch verschiedene freie örtliche Träger der Wohnungslosenhilfe gewährleistet.

Der Sozialausschuss des LWL hat im Juli 2011 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Leistungen wohnbezogener Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Konzepts ist die „Einführung einer neuen ergebnisoffenen, leistungserbringerneutralen Beratung, Ermittlung und Feststellung der Hilfebedarfe und der sich anschließenden Hilfeplanung“, um insbesondere eine verbesserte, aktive Zugangssteuerung zu ermöglichen.

Der LWL beabsichtigt, in den Kommunen seines Zuständigkeitsbereichs örtliche Stellen für ihren Bereich gegen Kostenerstattung mit dieser Aufgabe zu beauftragen (sog. „Beauftragte Stelle“). Die einzelnen Aufgaben der „Beauftragten Stelle“ sowie die jeweils zwingend vorgegebenen Rückkopplungen mit dem LWL werden vertraglich geregelt. Die Entscheidung über den Hilfebedarf und die Finanzierung der Hilfe verbleiben beim LWL; gleichwohl werden zwingend Dritte benötigt, die über umfassende örtliche Kenntnisse der Hilfestrukturen verfügen. Beauftragt werden in erster Linie daher Kommunen. Einige Beauftragungen sind bereits erfolgt; weitere sind unterschriftsreif.

Gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe s Gemeindeordnung (GO NRW) steht dem Rat die Entscheidung über die Übernahme der Aufgaben der „Beauftragten Stelle“ für den LWL durch die Stadt Münster zu, da es sich um die Übernahme einer neuen Aufgabe handelt, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

### **2. Warum soll die Stadt Münster die anbieterneutrale Beratung und Hilfeplanung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten übernehmen?**

In Gesprächen zwischen dem LWL, dem Sozialamt und dem Gesundheitsamt ist die Übernahme der neuen Aufgabe für Münster durch das Gesundheitsamt einvernehmlich befürwortet worden. Auch die freien Träger der Wohnungslosenhilfe akzeptieren die Beauftragung des Gesundheitsamtes als „neutrale“ und fachkompetente Stelle für eine anbieterneutrale ergebnisoffene Beratungsarbeit.

Auf wissenschaftlicher Basis sind im Abschlussbericht „Selbständiges Wohnen behinderter Menschen - Individuelle Hilfen aus einer Hand“ des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen (2008) die Vorteile des Zugangs zum Hilfesystem in Form einer trägerunabhängigen Beratung formuliert worden: „Die Entwicklung der Hilfen zum selbständigen Wohnen für behinderte Menschen verbindet sich mit der Idee der Ablösung einer institutionszentrierten durch eine stärker personenzentrierte Hilfeleistung. Dafür ist es förderlich, wenn der Zugang zu Hilfen durch Angebote einer personenzentrierten Beratung in offener Weise geschehen kann und nicht primär durch Kosteninteressen, Trägerinteressen und / oder vorhandene Angebote vorbestimmt wird.“ (Abschlussbericht S. 292) bzw. an anderer Stelle: „In der Auswertung wird deutlich, dass die Nutzung von unabhängigen Beratungsstellen für die Klärung und Begleitung von Neuanfragen noch nicht in dem Maße an Bedeutung gewonnen hat, wie dies für die Planung und

Organisation individueller Hilfen wünschenswert wäre“ (S. 294). Diese Aussagen sind auf Hilfen gem. § 67 SGB XII übertragbar.

Die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) hat erst kürzlich im KGSt-Journal 01/2012 ebenfalls darauf hingewiesen, dass Erfahrungen aus den Vergleichsringen der KGSt zeigen, dass die kommunale Steuerung bei Sozial- und Jugendhilfeleistungen deutlich verbessert werden könne, wenn eigene Fachkräfte die Erstellung von Hilfeplänen durchführen und dies nicht durch freie Träger erfolge, die anschließend auch die Hilfe erbringen.

Die Stadt Münster ist heute bereits als örtlicher Sozialhilfeträger Kooperationspartner des LWL im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (ebenso wie bei der Eingliederungshilfe, vgl. Kooperationsvereinbarung zwischen LWL und Stadt vom 16.04.2010). In diesem Rahmen führen LWL und Stadt (Sozialamt mit Beteiligung des Gesundheitsamtes) gemeinsam eine jährliche Planungskonferenz zur Bewertung und Abstimmung der Bedarfs- und Strukturplanung in diesem Aufgabenfeld durch. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt als örtlicher Sozialhilfeträger daran interessiert, dass Beratung und Hilfeplanung (Anbieter-)unabhängig durchgeführt werden.

Für die Anbindung an das Gesundheitsamt spricht die enge fachliche Nähe zum Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi). Die zugrunde liegenden Problemlagen bei wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ähneln durchaus denen im SpDi. Entsprechend sind auch die erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergleichbar. Dies erhöht die Flexibilität des Personaleinsatzes und schafft Möglichkeiten zum gegenseitigen fachlichen Austausch. Gleichwohl sind beide Aufgabenfelder fallbezogen natürlich unabhängig voneinander zu sehen.

### 3. Personelle, sachliche und finanzielle Voraussetzungen

#### 3.1 Personalbedarf:

Das Angebot an Plätzen im ambulant betreuten, teilstationären und stationären Wohnen für die Personengruppe des § 67 SGB XII ist in Münster erheblich größer als im Umland. Gem. den Angaben des LWL werden derzeit in Münster 245 Plätze vom LWL finanziert oder mitfinanziert. Im Umland sind dies deutlich weniger. Entsprechend hoch fällt im Vergleich auch der Aufwand für die „Beauftragte Stelle“ in Münster aus.

Nach Angaben des LWL ist für die Stadt Münster aufgrund vorliegender Durchschnittswerte von folgenden jährlichen Fallzahlen (Aufnahmezahlen) auszugehen:

|                                   |     |
|-----------------------------------|-----|
| Vollstationärer Leistungsbereich: | 67  |
| Teilstationäre Einrichtungen:     | 30  |
| Ambulant betreutes Wohnen:        | 114 |

D. h. **jährlich ist mit ca. 210 Aufnahmen** zu rechnen, die durch die „Beauftragte Stelle“ zu betreuen sind. Hinzu kommen die Fälle, bei denen nach den ersten Beratungs- bzw. Prüfphasen keine Hilfestellung erfolgt.

Der LWL schätzt den zeitlichen Aufwand für die vollständige Bearbeitung eines Falles mit ca. 10 Stunden ein. Daraus ergäbe sich bei 210 Aufnahmen, wenn diese alle „Hilfephasen“ durchlaufen, ein Aufwand von 2.100 Arbeitsstunden. Dies entspricht auf der Basis einer 39 Std./Woche (Tarifbeschäftigter) einem Stellenbedarf von rechnerisch ca. **1,5 Stelle**.

Angesichts dieses Mehraufwands kann die Aufgabe der „Beauftragten Stelle“ vom Gesundheitsamt nur wahrgenommen werden, wenn das erforderliche Personal (zunächst befristet) zusätzlich bereitgestellt wird.

### 3.2 Finanzierung:

Die Finanzierung der Aufgabe durch den LWL erfolgt in Form von Fallpauschalen. Diese werden je nach Fortschritt bzw. Erfordernis der einzelnen Arbeitsschritte prozentual abschlägig gezahlt. Der Betrag für eine vollständige Betreuung durch die „Beauftragte Stelle“ bis zur Beendigung der Hilfe liegt bei 360 € je Fall.

Jährlich angenommene 210 Aufnahmen führen somit, wenn sie alle „Hilfephasen“ durchlaufen, zu einer erwarteten **Einnahme i. H. v. 75.600 €**. Damit lässt sich bei einer Vollkostenberechnung ein **Personalbestand von 1,3 Stelle finanzieren**.

Das Gesundheitsamt geht davon aus, die neue Aufgabe mit einer Personalaufstockung im Umfang von bis zu 1,3 Stellen bewältigen zu können, sofern die Fallzahl sich nicht über das vom LWL prognostizierte Volumen hinaus entwickelt.

Das Vertragsmuster des LWL sieht eine befristete Laufzeit zunächst bis zum 31.12.2013 vor. Anschließend soll sich der Vertrag um jeweils ein Jahr verlängern, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Daher besteht relativ kurzfristig die Möglichkeit des Vertragsausstiegs, sofern sich die Prognose des finanziellen und zeitlichen Aufwandes oder andere Rahmenbedingungen ungünstiger entwickeln als angenommen. Die Beschäftigungszeiten des Personals werden daher zunächst bis zum 31.12.2013 befristet.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat